

# **Satzung der Gemeinde Heidersdorf über die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr**

vom 10.03.2015

## **Feuerwehrentschädigungssatzung**

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert auf Grund von Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, berichtigt 5. November 2004, (SächsGVBl. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2014 (SächsGVBl. S. 47, 48) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Heidersdorf am 09.03.11.2015 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- |  |         |
|--|---------|
| • der Gemeindeführer                       | 50,00 € |
| • der stellvertretende Gemeindeführer      | 40,00 € |
| • der Jugendfeuerwehrwart                  | 25,00 € |
| • der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart | 20,00 € |
| • der Gerätewart                           | 25,00 € |

(2) Nimmt der Stellvertreter des Gemeindeführers die Aufgaben wegen Krankheit, Urlaub oder anderen zwingenden Gründen im vollen Umfang wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Dabei ist die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters nach § 1 Abs. 1 anzurechnen.

(3) Nimmt der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes oder des Gerätewartes die Aufgaben wegen Krankheit, Urlaub oder anderen zwingenden Gründen im vollen Umfang wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Jugendfeuerwehrwart oder der Gerätewart. Dabei ist die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters nach § 1 Abs. 1 anzurechnen.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 entfällt:

- mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
- wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

(6) Nimmt ein Kamerad eine Funktion kommissarisch wahr, so erhält er ab der Übernahme, die der Aufgabe entsprechende Entschädigung.

(7) Die Auszahlung ist am 15.12. des laufenden Kalenderjahres fällig.

## § 2

### Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.

(2) Der Erstattungsanspruch für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 €. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.

Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

## § 3

### Sachschäden

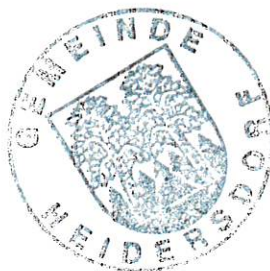
Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Weiterbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

## § 4

### Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Kurort Seiffen, den 10.03.2015



*J. Lippmann*  
Dieter Lippmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Heidersdorf am 09.03.2015  
Beschlossen und im Amtsblatt- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft  
Seiffen - Deutschneudorf - Heidersdorf in der Ausgabe 4/2015, Erscheinungstag  
31.03.2015 öffentlich bekannt gemacht.

01.04. 2015



*D. Lippmann*  
Dieter Lippmann  
Bürgermeister

